



BU Nr. 209/2019

**Geplante Verordnung zur Neuausweisung des Landschaftsschutzgebiets
"Kappelberg, Kernen Haldenbach-, Strümpfelbach- und Beutelsbachtal mit
angrenzenden Höhen"**

Gremium	am	
Technischer Ausschuss	07.11.2019	öffentlich
Gemeinderat	28.11.2019	öffentlich

Beschlussvorschlag:

1. Die geplante Verordnung zur Neuausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Kappelberg, Kernen, Haldenbach-, Strümpfelbach- und Beutelsbach mit angrenzenden Höhen“ wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt eine zustimmende Stellungnahme an das Landratsamt Rems-Murr-Kreis abzugeben.

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Kosten:	xxx Euro
Ansatz Haushaltsplan laufendes Jahr:	xxx Euro
Haushaltsplan Seite:	xxx
Produkt:	xx.xx.xxxx - Bezeichnung
Maßnahme (nur investiver Bereich):	xxx - Bezeichnung
Produktsachkonto:	xxxxxxxx
Überplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:	Ja / Nein
Außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:	Ja / Nein
Deckungsvorschlag: (wenn über-, außerplanmäßig)	

Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:**Verfasser:**

14.10.2019, Amt 61, Herr Schell

Mitzeichnung:

Fachbereich	Person	Datum
Stadtplanungsamt	Schlegel, Reinhard	22.10.2019
Dezernat II	Deißler, Thomas, Erster Bürgermeister	24.10.2019

Oberbürgermeister

Scharmman, Michael,
Oberbürgermeister

28.10.2019

Sachverhalt:

1. Zweck der Neuausweisung

Die Naturschutzstrategie des Landes sieht vor, die Abgrenzungen bestehender Schutzgebiete und deren Verordnungsinhalte zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Anlässlich dieser Zielsetzung wird im Rems-Murr-Kreis seit einiger Zeit die Landschaftsschutzverordnung des früheren Landkreises Waiblingen vom 04.11.1968 überarbeitet.

Diese früher kreisweit gültige Sammelverordnung war nach der Kreisreform in den 1970er Jahren nur noch in Teilen des Rems-Murr-Kreises gültig, weshalb bei LSG-Änderungsverfahren jeweils alle von der Sammel-VO betroffenen Städte und Gemeinden zu beteiligen waren, was dann auch bei der Bekanntmachung und Verkündung dieser Änderungsverordnungen einen weiteren erheblichen Verwaltungsaufwand (im LRA und bei den Kommunen) verursachte.

Für den Geltungsbereich dieser Sammelverordnung werden daher insgesamt 20 Einzelverordnungen zu den Schutzgebieten Nummern 1.19.001 bis 1.19.003; 1.19.008 bis 1.19.011 und 1.19.013 bis 1.19.025 sukzessive neu erlassen. Hierfür wird für jedes der 20 Schutzgebiete eine gebietsspezifische Würdigung erstellt, auf deren Grundlage dann der jeweilige Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets formuliert und in die Verordnung aufgenommen werden konnte, da sich dieser in der aktuell gültigen Sammel-VO nur aus den Ge- und Verboten und Erlaubnisvorbehalten ergab.

Beim Erlass dieser Rechtsverordnungen für Landschaftsschutzgebiete wurde die Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums über die Ausweisung von Schutzgebieten nach dem Naturschutzgesetz (VwV Schutzgebiete Naturschutz) vom 18. März 1996 materiell angewandt. Das Verordnungsmuster wurde entsprechend aktualisiert und ergänzt.

2. Fachliche Vorbereitung

Die technische Abwicklung der Neukonzeption, d. h., die naturschutzfachliche Überprüfung und Beurteilung der Schutzgebiete mit Erstellung der Würdigung (= fachliche Begründung) und Gebietsabgrenzung– unter Berücksichtigung teilweise veralteter Schutzgebietsgrenzen mit Anpassung der bestehenden Außenabgrenzungen an aktuelle Flurkarten (ALK) wurde an ein fachkundiges Planungsbüro vergeben. Im Rahmen der Vorbereitung des Schutzgebietsverfahrens hat das beauftragte Fachbüro die betroffenen Kommunen kontaktiert und sich über aktuelle Planungen informiert.

Anschließend wurden die Würdigung und die Kartenunterlagen mit den zuständigen Technikern und Naturschutzbeauftragten (Fachbehörde) vorabgestimmt. Danach wurde durch die Verfahrensbeauftragte Vertreterin der zuständigen Naturschutzbehörde (Verordnungsgeber) - auf Grundlage der Würdigung - der Entwurf der Schutzgebietsverordnung erstellt. Hierbei wurden die Besonderheiten des Schutzgebietes berücksichtigt und die erforderlichen Verbote bzw. Erlaubnisvorbehalte sowie die zulässigen Handlungen bestimmt.

3. Einleitung und Durchführung des Schutzgebietsverfahrens

Das Verfahren zur Ausweisung eines Schutzgebietes beginnt mit dem förmlichen Anhörungsverfahren.

Die betroffenen Städte und Gemeinden erhielten i. R. der Anhörung (vgl. unser **Schreiben vom 15.07.2019**) nach § 24 Abs. 1 Naturschutzgesetz vom 23. Juni 2015 i. d. F. der Änderung vom 21. November 2017 (NatSchG) Gelegenheit, zum Entwurf der Rechtsverordnung und zur geplanten Neuausweisung des Landschaftsschutzgebietes Stellung zu nehmen. Für die Abgabe der Stellungnahmen war eine Frist zu setzen (**hier: 2 Monate**), die in begründeten Fällen angemessen zu verlängern ist. Die Fristsetzung wurde mit dem Hinweis verbunden, dass entsprechend § 5 Abs. 1 Satz 3 Landesverwaltungsgesetz vom 14. Oktober 2008, i. d. F. vom 23. Juni 2015 bei nicht rechtzeitiger Stellungnahme davon ausgegangen wird, dass keine Einwendungen erhoben werden.

Im Rahmen dieses Verfahrens zur Neukonzeption des Landschaftsschutzgebietes - SGB-Nr. 1.19.015 sollen nun die bestehenden Grenzen unter Berücksichtigung fachlicher und rechtlicher Gründe an die aktuellen Gegebenheiten in der Landschaft angepasst und die zugehörige **Rechtsverordnung neu erlassen** werden. Der neue VO-Entwurf orientiert sich dabei an den derzeit gültigen Gebietsgrenzen unter Berücksichtigung der rechtlichen und fachlichen Erfordernisse und enthält weitgehend vergleichbare Regelungen.

Aktuell gültiges LSG:

Fläche (ha)	LSG-Außengrenze (Umfang in km)	SGB. Nr.	Schutzgebiet	Betroffene Städte und Gemeinden
1.904,2	84,996	1.19.015	Kappelberg, Kernen, Haldenbach-, Strümpfelbach- und Beutelsbach mit angrenzenden Höhen	Fellbach, Kernen, Weinstadt

Bei der Abgrenzung wurden die Außengrenzen an vorhandene Schutzgebietsgrenzen sowie an **landschaftliche Gegebenheiten** und nachvollziehbare Linien wie Flurstücksgrenzen und Wege oder klar erkennbare Strukturen in der Landschaft wie z. B. Waldränder angepasst. **Durch die neue Verordnung wird das bestehende LSG nun aktualisiert und konkretisiert. Großflächige Neuausweisungen sind nicht vorgesehen.**

Im Anschluss an das aktuell laufende **Anhörungsverfahren** werden die weiteren Verfahrensschritte durchgeführt. Dies sind:

- Auswertung der Anhörung, Vorbereitung der öffentlichen Auslegung
- Öffentliche Auslegung und Bekanntmachung
- Auswertung der öffentlichen Auslegung
- Erarbeitung der Schlussentscheidung einschließlich Abwägung aller Belange

Zuletzt wird die Verordnung erlassen und verkündet.

Durch „Herauslösen“ des jeweiligen Schutzgebiets aus dem Geltungsbereich der Sammel-VO wird diese nach und nach „verkleinert“ und tritt zuletzt insgesamt außer Kraft. Rechtlich handelt es sich durch den Neuerlass der LSchVO daher auch nicht um ein LSG-Änderungsverfahren, da durch die Neuausweisung eine eigenständige Verordnung erlassen wird. Die Stellungnahme durch die betroffene Gemeinde soll sich daher auf das künftige LSG beziehen.

4. Bestimmungen des Naturschutzgesetzes für Schutzgebiete

Über den Inhalt der jeweiligen Rechtsverordnung hinaus sind weitere für Schutzgebiete unmittelbar geltende materielle Bestimmungen des Naturschutzgesetzes zu beachten wie z. B. § 34 Verbot von Pestiziden; § 52 Duldungspflicht (zu § 65 BNatschG); § 69 Bußgeldvorschriften (zu § 69 BNatSchG).

Darüber hinaus gelten die Bestimmungen anderer Rechtsgebiete, wie z. B. LLG und LWaldG. Grundsätzlich gehen jedoch speziellere Regelungen den allgemeineren vor.

Die Verwaltung schlägt dem Gemeinderat vor, dass sie eine zustimmende Stellungnahme an das Landratsamt abgibt.